

SATZUNG VON „COEURS SANS FRONTIERES„ „HERZEN OHNE GRENZEN“

Kapitel A - VORSTELLUNG DES VEREINS

Artikel 1 - VERFASSUNG UND NAME

Die deutsch-französische Vereinigung „Herzen ohne Grenzen/Coeurs sans Frontières“ ist ein Verein nach französischem Recht, gemäß Gesetz vom 1. Juli 1901 und Erlass vom 16. August 1901.

Artikel 2 - SITZ

Der Sitz des Vereins ist Maison de l'Europe, 29 Avenue de Villiers, 75017 PARIS. Er kann auf Beschluss des Vorstands verlegt werden, in welchem Falle die Mitgliederversammlung dementsprechend informiert wird.

Die Adresse der Verwaltung ist die Adresse des amtierendes Präsidenten von CSF / HOG

Artikel 3 - ZIELE

Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Anerkennung der aus vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Konflikten hervorgegangenen Kriegskinder, und zu diesem Zweck, Beitritt zur UN-Kinderrechtskonvention von 1989, sowie Beitrag zur Entwicklung von solidarischen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen europäischen Kriegskindern;
- b) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Suche nach ihren Eltern oder Familienangehörigen. Durch konkrete und herzliche Maßnahmen kann diese Hilfe sowohl materielle als auch psychologische oder moralische Formen annehmen, nicht aber sämtliche Schritte ersetzen, die von den Betroffenen selbst zu unternehmen sind;
- c) Entwicklung von Beziehungen mit den verschiedenen Archiven, die über Informationen zur notwendigen Identitätserforschung verfügen, wie die Deutsche Dienststelle (WASt) in Berlin, der Internationale Suchdienst in Bad Arolsen, das Bureau der Archive der Opfer aktueller Konflikte in Caen und die Diplomatischen Archive in La Courneuve (ehem. Archive Colmar)
- d) Befähigung seiner Mitglieder zur Kenntnis und zum Verständnis jener geschichtlichen Ereignisse, die zu ihrer Geburt geführt und ihre Jugend traumatisiert haben;
- e) Förderung von deutsch-französischem und österreichisch-französischem kulturellen Austausch und gegenseitigem Beistand; Gestaltung von Treffen oder Reisen von geschichtlichem, kulturellem oder touristischem Interesse in Länder von historischer

Relevanz für seine Mitglieder;

f) Unterstützung seiner französischen Mitglieder, die sich um die deutsche Staatsangehörigkeit bemühen;

g) Erlangung der französischen Nationalität für deutsche Kinder, die während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland von einem französischen Vater und einer deutschen Mutter stammen.

Artikel 4 - VERTRETUNG

a) Der Verein „Herzen ohne Grenzen“ wird in der Gesellschaft von seinem Vorsitzenden vertreten. Er ist sein gesetzlicher Vertreter.

b) Mit Zustimmung des Vorstands vertritt der Vorsitzende den Verein gerichtlich, um die Interessen von „Herzen ohne Grenzen“ wahrzunehmen.

c) Der Vorsitzende kann einen Sonderbeauftragten ernennen, der im Rahmen eines bestimmten Auftrags handelt.

Artikel 5 - SATZUNG

Die Vereinssatzung wird in der Präfektur von Le Mans, dem Sitz von „Herzen ohne Grenzen“, hinterlegt.

Artikel 6 - DAUER

Der Verein unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung.

Artikel 7 - AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem speziellen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung vollzogen werden.

Die Auflösung wird beschlossen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Wähler, die mit ihrer Beitragszahlung auf dem Laufenden sind.

Die Hälfte plus eins der Mitglieder muss anwesend oder vertreten sein; sollte dieser Anteil nicht erreicht werden, so wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, ihre Arbeit wahrnehmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen. Gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 wird das Vermögen einer Organisation vermacht, die sich für humanitäre und mildtätige Ziele einsetzt, im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder für Kinder.

Die Auflösung wird der für den Sitz des Vereins zuständigen Präfektur Mitgeteilt.

Kapitel B - ETHIK UND VERHALTENSKODEX

Artikel 8 - GRUNDSÄTZE

- a) Der Verein versteht sich als eindeutig unabhängig von jeglicher politischen, philosophischen oder religiösen Einmischung.
- b) Vorstandsmitglieder und Regionaldelegierte des Vereins behandeln die persönlichen Daten eines jeden Mitglieds mit strengster Vertraulichkeit.
- c) Die Vereinsmitglieder zollen einander größten Respekt und versagen sich insbesondere, eventuelle Untersuchungsergebnisse zu beurteilen, die die Herkunft eines anderen Mitglieds betreffen.
- d) Die Mitglieder handeln selbstlos und erhalten keine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vereins oder in dessen Auftrag.
- e) Die Mitglieder sind gehalten, im Rahmen des Vereins jegliche geschäftliche Tätigkeit zu unterlassen oder einen Gewinn anzustreben.
- f) Nur Vorstandsmitglieder und Regionaldelegierte sind berechtigt, in engem Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes, das Bild und das Logo des Vereins zu gebrauchen.

Kapitel C - ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE

Artikel 9 - ZULASSUNG UND BEITRITT

Jeder Beitrittsantrag bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
 Eine eventuelle Zulassungsverweigerung ist durch den Vorstand zu erläutern.
 Jedes Mitglied hat sich an die Satzung zu halten und den Jahresbeitrag zu entrichten.
 Der Verein untersagt sich jede Diskriminierung, setzt sich für dieses Prinzip ein und garantiert die Gewissensfreiheit jedes seiner Mitglieder. Er gewährleistet die Vertraulichkeit personenbezogener Daten jedes Mitglieds.

Artikel 10 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) fortwährender Nichtzahlung des Jahresbeitrags;
- b) Tod;
- c) Austritt; sollte ein ausscheidendes Mitglied dem Vorstand angehören, so ist der Rücktritt dem Vorsitzenden per Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitzuteilen.
- d) Ausschluss; dieser kann verhängt werden wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex sowie mangelnden Respekts gegenüber Vereinsmitgliedern oder Verletzung der Satzung.
 Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden, das seit über einem Jahr dem Verein angehört. Der Vorstand befindet über die Relevanz dieses Antrags und, wenn er es für zulässig erachtet, kann der Ausschluss nach folgendem Verfahren erfolgen:
 - Das betroffene Mitglied wird von dem Vorstand per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung 15 Tage vorher zu einer Anhörung geladen. Der Grund für den beantragten Ausschluss wird darin klar dargelegt.
 - In der Anhörung legt das betreffende Mitglied seine Stellungnahme frei dar, um sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.
 - Zwei Vereinsmitglieder können der Anhörung als Beobachter beiwohnen.
 - Der Ausschluss kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder verhängt werden.

- Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem ehemaligen Mitglied per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung durch den Vorstand mitgeteilt.
- e) Der Verlust der Mitgliedschaft gibt kein Anrecht auf volle oder teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Artikel 11 - ZUSAMMENSETZUNG

a) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, die zu dieser Satzung stehen und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Sie haben Abstimmungsrecht.

b) Aktive Mitglieder sind:

1.) Kriegskinder des Zweiten Weltkriegs oder Besatzungskinder in Deutschland oder Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg.

Kriegskinder oder Besatzungskinder sind während des Zweiten Weltkriegs bzw. in der darauffolgenden Besatzungszeit geboren von Eltern, die den im Konflikt befindlichen Staaten angehörten.

Ihre leiblichen Eltern waren einerseits die Väter:

- in die deutschen Streitkräfte übernommene Soldaten
- Soldaten der deutschen Besatzung
- französische Soldaten der französischen Besatzungszonen in Deutschland und Österreich
- Kriegsgefangene, während oder nach dem Konflikt
- Personen, die zur Zwangsarbeit (Service du travail obligatoire - STO) abkommandiert worden waren.

Und andererseits die Mütter, zivil und dem Militär angehörig, die den Vätern in dem Konflikt gegenüberstanden aber durch ihn zu der Begegnung geführt worden waren.

Aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der besonderen und oft komplexen Situationen, die sich aus den Umständen der damaligen Zeit ergaben, ist jede Person einzuschließen, deren Eltern zu den im Konflikt befindlichen Staaten gehörten, und die nicht geboren wären, wenn nicht der Zweite Weltkrieg stattgefunden hätte.

2.) ihre Ehe- oder Lebenspartner und ihre direkten Nachkommen

3.) interessierte Personen, die zwar nicht selbst betroffen, aber den Zielen des Vereins gegenüber aufgeschlossen und/oder engagiert sind zum Thema des Zweiten Weltkriegs.

Artikel 12 - ABSTIMMUNGSRECHT

Nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, sind zur Teilnahme an den verschiedenen Abstimmungen berechtigt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag eines Abstimmenden muss jedoch eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Für Abstimmungen über Personen ist allein eine geheime Abstimmung gültig.

Die Wahl per Vollmacht ist erlaubt, ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als 3 Vollmachten vorweisen.

Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend. Abstimmung durch Briefwahl ist nicht möglich.

Artikel 13 - ORGANE

a) Vorstand

Der Verein CSF- HOG wird geleitet von einem Vorstand bis zu 12 Mitgliedern
Um diesem anzugehören, muss ein Mitglied über ein Jahr dem Verein angehören.
Die Vorstandsmitglieder werden für eine Zeit von 3 Jahren gewählt
Alle 3 Jahre wird ein Drittel der Mitglieder erneuert. Die zu erneuernden Mitglieder werden per Los ermittelt auf einer Vorstandssitzung, die der Mitgliederversammlung vorausgeht. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind erneut wählbar.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, keinem Verein mit ähnlichen oder den gleichen Zielen anzugehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (mit Ausnahme eines Präsidiumsmitglieds) während der Amtsperiode aus wegen Rücktritts, Verschwindens, Ausschluss o.ä., so wird es bei der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

Der Vorstand wird mindestens einmal pro Jahr einberufen durch den Vorsitzenden oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.

b) Präsidium

Das Präsidium von CSF-HOG besteht aus einem Präsidenten, einem Vize- Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassenführer.

Sollten es bestimmte Umstände erforderlich machen, kann der Vorstand weitere Ämter einrichten.

Das Präsidium kann ergänzt werden durch einen 2. Vorsitzenden, 2. Schriftführer oder 2. Kassenwart.

Das Amt des Vorsitzenden kann nicht mit dem des Kassenwarts in einer Person vereint wahrgenommen werden.

Präsidiumsmitglieder müssen im vollen Besitz der Bürgerrechte sein.

Nur ein Vorstandsmitglied kann dem Präsidium angehören.

Präsidiumsmitglieder werden vom Vorstand gewählt, entweder während der Mitgliederversammlung oder in der darauffolgenden Vorstandssitzung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus wegen Rücktritts, Verschwindens, Ausschluss o.ä., so wird es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied ersetzt.

Artikel 14 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird einberufen vom Vorsitzenden, entweder auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Datum werden die Mitglieder per Post oder E-Mail eingeladen, und es wird ihnen die Tagesordnung mitgeteilt sowie der finanzielle Bericht.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Jahresbericht des Kassenvorgs entgegen und entlastet den Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit (der Hälfte der Zahl der Mitglieder plus eins) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern per Post oder E-Mail zugeleitet.

Um die demokratische Funktionsweise des Vereins zu gewährleisten, werden die Ergebnisse der Beratungen in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Präsidiumsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 15 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

Sie wird einberufen vom Vorsitzenden, entweder auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus folgenden Gründen einberufen:

- a) Änderung der Satzung,
- b) besondere Umstände (schwerwiegende Probleme, den Betrieb oder das Hauptanliegen des Vereins betreffend, finanzielle oder administrative Störungen usw.)
- c) Auflösung des Vereins (siehe Artikel 7).

Mindestens 15 Tage vor dem festgelegten Datum, erhalten die Mitglieder ein Schreiben (Post oder E-mail) mit der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt.

Um die demokratische Funktionsweise des Vereins zu gewährleisten, werden die Beschlüsse in einem Protokoll festgehalten und von 2 Mitgliedern des Präsidiums, einschließlich des Präsidenten, unterzeichnet.

Die Entscheidungen der außerordentlichen Hauptversammlung werden den Mitgliedern zugesandt (Post oder E-Mail)

Artikel 16 - HAFTBARKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER UND VEREINSMITGLIEDER

Der Verein trifft Vorkehrungen zur Versicherung gegen Risiken, die seine Handlungsfähigkeit beeinträchtigen könnten, sowohl für die persönliche Sicherheit und die seiner Haftung gegenüber Dritten. Eine Rechtsschutzversicherung wird ebenfalls

abgeschlossen.

Artikel 17 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Jede durch den Vorstand beschlossene Satzungsänderung unterliegt der Zustimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese muss der Mitgliederversammlung vorausgehen.

Der Verein teilt jegliche Satzungsänderung innerhalb der gesetzlichen Fristen der zuständigen Präfektur mit.

Kapitel D - FINANZIELLE MITTEL

Artikel 18 - JAHRESBEITRÄGE

Die Haupteinkunft des Vereins besteht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand bestimmt und der Mitgliederversammlung vorgelegt zwecks Umsetzung im folgenden Jahr.

Der jährliche Beitrag ist vor dem 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Jeder Beitrag an den Verein gilt als endgültig erworben.

Artikel 19 - ANDERE MITTEL

a) Freiwillige Abgaben: der Verein nimmt Spenden entgegen, einschließlich zusätzlicher Zuwendungen seiner Mitglieder

b) Zuschüsse

Artikel 20 - RECHNUNGSPRÜFUNG

Ein Rechnungsprüfer wird für eine Amtszeit von einem Jahr bei jeder Mitgliederversammlung gewählt. Er muss Vereinsmitglied sein, darf aber nicht dem Vorstand angehören. Er soll nicht Mitglied eines Vereins oder einer Organisation mit den gleichen Zielen wie „Herzen ohne Grenzen“ sein. Sein Mandat kann nicht von einem Jahr zum nächsten erneuert werden.

Relevante Buchführungsdokumente werden ihm mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung zugeleitet.

Sein Bericht soll dem Vorsitzenden spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Kapitel E - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

Um das Verständnis des vorliegenden Textes zu erleichtern, bezeichnen die benutzten Titel wie Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Regionaldelegierter, technischer Berater usw. die Funktion und nicht das Geschlecht einer Person.

Artikel 22

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zur Ergänzung und Erklärung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen verfasst. Sie unterliegt der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsordnung kann in keiner Weise Regeln beinhalten, die im Widerspruch zu der vorliegenden Satzung stehen.

Ins Schiltigheim, Frankreich gemacht, 23. März 2019

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Chantal Le Quentrec

Anne-Marie PRENTOUT